

seits von der einfachen gesetzlichen Umschreibung des Geschehens.“^{1/}

Damit grenzt Ancel seinen Standpunkt gegenüber dem alten Begriffsinhalt der „Sozialverteidigung“ ab, die ihn auf den „Schutz der Gesellschaft durch die Repression des Verbrechens“ beschränkte und in dem so wesentliche Kategorien wie die Prävention und die Täterbehandlung fehlten. Mit seiner Auffassung befindet sich Ancel in Übereinstimmung mit der von der UNO-Sektion für Sozialverteidigung verwendeten Formulierung „la prévention du crime et le traitement des delinquents“ (Verhütung des Verbrechens und Behandlung von Rechtsverletzern).

Welche Ideen liegen der Theorie von der „neuen Sozialverteidigung“^{2/} im wesentlichen zugrunde?

1. Es soll ein System der Kriminalitätsbekämpfung geschaffen werden, „das nicht nur darauf abzielt, Schuld durch Strafe zu sühnen, sondern das die Gesellschaft zu schützen sucht gegen kriminelle Handlungen“.

2. Dieser Schutz der Gesellschaft soll „hauptsächlich mittels einer Gesamtheit nicht strafender Maßnahmen“ verwirklicht werden; das sind Maßnahmen, „die dazu bestimmt sind, den Delinquenten zu neutralisieren, sei es durch Eliminierung oder Absonderung, sei es durch Anwendung von Heil- und Erziehungsmethoden“.

3. Es soll eine Kriminalpolitik gefördert werden, „die der individuellen Prävention (Spezialprävention) eine besondere Bedeutung beimißt und die sich bemüht, ein System der Verbrechenverhütung und der Täterbehandlung¹ zu realisieren“.

4. „Diese Resozialisierungsaktion kann sich nur durch eine immer stärker zunehmende Humanisierung des neuen Strafrechts entwickeln, welches alle Reserven des Individuums zu mobilisieren suchen muß.“

5. Die der „neuen Sozialverteidigung“ zugrunde liegende Kriminalpolitik muß sich „auf eine -möglichst genaue Untersuchung der kriminellen Handlung und der Persönlichkeit des Täters“ stützen und versuchen, „jenseits von Formfragen und Fiktionen die menschliche und soziale Wirklichkeit zu entdecken, die jedes kriminelle Geschehen enthält und enthüllt“.

Bereits die erste These Ancels macht sichtbar, daß die „neue Sozialverteidigung“ unter den Bedingungen der kapitalistischen Gesellschaftsordnung — für die sie ja gedacht ist — nichts anderes bezwecken kann und soll als den Schutz der Eigentums- und Herrschaftsverhältnisse des Kapitalismus. Es fehlt jegliche Analyse der sozialökonomischen Wurzeln, der Bewegung und der Struktur der Kriminalität; es mangelt an der bereits von Marx und Engels gewonnenen und begründeten Erkenntnis, daß die Kriminalität in der kapitalistischen Gesellschaft eine den Existenzgrundlagen und Bewegungsgesetzen dieser Gesellschaftsordnung mit Notwendigkeit entspringende Erscheinung ist und daß man folglich, um die Kriminalität bekämpfen und zurückdrängen zu können, mit Veränderungen der sie hervorbringenden gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse beginnen muß. Solange in einem beliebigen kapitalistischen Land keine ernsthaften Anstalten gemacht werden, im Interesse der Werktätigen bürgerlich-demokratische Reformen im gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen und damit den Ursachen der Kriminalität zu Leibe zu rücken, kann eine Kriminalpolitik, die auf den Straftäter und seine Resozialisierung gerichtet ist, gar keinen Erfolg haben, weil jede Wiedereingliederung — in welchen Formen sie auch vor sich gehen mag — den Täter immer nur wieder in jene gesellschaftlichen Verhältnisse zurückführt, die selbst Wurzel der Kriminalität sind.

^{1/} Ancel, Die neue Sozialverteidigung, Stuttgart 1970, S. 19.

^{12/} Vgl. Ancel, a.a.O., S. 26 f.

Die „neue Sozialverteidigung“ unterscheidet sich insofern nicht von anderen Programmen bürgerlicher Kriminologen zur Eindämmung des Verbrechens, die alle samt und sonders Schiffbruch erlitten, weil die Hauptsache fehlte: die Aufnahme des Kampfes für die Veränderung der gesellschaftlichen Zustände und Verhältnisse, damit diese Programme Wirklichkeit werden können.

Wir können nicht umhin, besondere Bedenken gegen die zweite These Ancels anzumelden, wonach der Schutz der (kapitalistischen) Gesellschaft gegen kriminelle Handlungen in der Hauptsache durch Maßnahmen der Eliminierung oder Absonderung oder durch Anwendung von Heil- oder Erziehungsmethoden verwirklicht werden soll. Gerade weil die „neue Sozialverteidigung“ das Verbrechen „als menschliches Faktum, als eine Manifestation oder genauer als einen Ausdruck der Persönlichkeit des Täters“ betrachtet^{3/}, besteht unter kapitalistischen Gesellschaftsverhältnissen die Gefahr, daß eine reaktionäre Tätertypenlehre — wie in der Zeit des Hitlerfaschismus — dazu benutzt wird, politische Gegner des Regimes und bestimmte Bevölkerungsgruppen „zu eliminieren“ oder „abzusondern“. Die Nazizeit hat mit grausamer Deutlichkeit gezeigt, wie Kommunisten, Sozialdemokraten und andere Antifaschisten, jüdische Bürger, die generell als Asoziale bezeichneten Zigeuner und andere zu „Untermenschen“ deklarierten Bevölkerungsgruppen in Konzentrationslagern „abgesondert“ oder durch Fallbeil oder Gaskammer „eliminiert“ wurden.

Wenn sich Ancel auch gegen die „Exzesse des hitlerischen Totalitarismus“ wendet^{4/}, so können wir seine kriminalpolitischen Vorschläge doch nicht nach den Absichten ihres Urhebers beurteilen, sondern müssen sie „an der von ihr hervorgerufenen oder begünstigten oder unterstützten Praxis des Lebens messen. Die Praxis der jeweiligen Kriminalpolitik“ wird zur geronnenen Wirklichkeit des Systems weltanschaulicher Positionen und der von ihm hervorgebrachten Methoden, auf die sich diese Praxis stützt.“^{5/}

Das Bemerkenswerteste an den weiteren oben zitierten Thesen Ancels ist, daß in ihnen überwiegend Forderungen erhoben werden, die in der Deutschen Demokratischen Republik seit Jahren bereits mit Erfolg verwirklicht werden. Die in ein System gebrachte Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung, die als Verfassungsauftrag (Art. 90 Abs. 2) gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist, der humanistische Charakter unseres neuen, sozialistischen Strafrechts, der u. a. in dem differenzierten System von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit zum Ausdruck kommt, die Erziehung im Strafvollzug und das System von Maßnahmen zur Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener — dies alles ist bei uns gesellschaftliche Praxis.

Demgegenüber ist der kapitalistische Staat, in dem die Ideen der „neuen Sozialverteidigung“ ja realisiert werden sollen, nicht in der Lage — schon gar nicht in seinem imperialistischen Stadium —, ein effektives System der Kriminalitätsbekämpfung und -Vorbeugung zu gestalten^{6/}, eben weil die in ihm herrschenden sozialökonomischen Verhältnisse selbst Quelle alles Kriminellen sind. Der Strafvollzug wird, so modern die

^{3/} Ancel, a.a.O., S. 188.

^{4/} Vgl. Ancel, a.a.O., S. 100, wo er übrigens auch — ganz in der Terminologie des Antikommunismus befangen — vom Totalitarismus schlechthin spricht und darin auch die Sowjetunion einschließt.

^{15/} Buchholz/Hartmann/Lekschas, Sozialistische Kriminologie Berlin 1966, S. 137.

^{6/} Vgl. dazu z. B. Frenzel/Dähn, „Zu Projekten einer Kriminalitätsvorbeugung unter staatsmonopolistischen Bedingungen“, NJ 1970 S. 395 ff.; Streit, „Bemerkungen zu einem westdeutschen Modell einer Kriminalpolitik“, NJ 1970 S. 443 f.